

Vorblatt

Ziel(e)

- Reduktion des Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit der wirkungsorientierten Folgenabschätzung
- Erhöhung der Steuerungsrelevanz innerhalb des Systems "Wirkungsorientierter Verwaltungssteuerung" bei gleichzeitiger Anhebung der Qualität wirkungsorientierter Folgenabschätzungen und interner Evaluierungen

Die Zielsetzungen werden durch die Änderung der nachstehenden Verordnungen verfolgt:

- Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Grundsatz-Verordnung - WFA-GV); BGBl. II Nr. 489/2012
- Verordnung des Bundeskanzlers über das ressortübergreifende Wirkungscontrolling (Wirkungscontrollingverordnung); BGBl. II Nr. 245/2011
- Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung - WFA-FinAV); BGBl. II Nr. 490/2012
- Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben (einschließlich Vorbelastungen und Vorberechtigungen), sowie über den finanziellen Wirkungsbereich betreffend sonstige rechtsetzende Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung und den Erwerb von Beteiligungen (Vorhabensverordnung); BGBl. II Nr. 22/2013
- Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Mitbefassung bei der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen von Entwürfen unionsrechtlicher Vorschriften auf den Bundeshaushalt im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA-EU-Mitbefassungs-Verordnung - WFA-EU-MV); BGBl. II Nr. 499/2012

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung der "Vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung"
- Verankerung der Möglichkeit der "Bündelung" von (Regelungs-)Vorhaben
- Entfall der Verpflichtung zur Durchführung einer internen Evaluierung
- Rückwirkende Einführung der neuen Bestimmungen zur internen Evaluierung
- Verankerung der Möglichkeit der "Vereinfachten Darstellung" finanzieller Auswirkungen
- Anhebung der Schwellenwerte für die Definition "erheblicher finanzieller Auswirkungen" innerhalb der WFA-EU-Mitbefassungsverordnung

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Das dargestellte Entlastungspotential ergibt sich aufgrund der Einführung der abgestuften Durchführungsverpflichtung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) gemäß § 17 BHG 2013 und der Einschränkung der internen Evaluierung gemäß § 18 BHG 2013 und ist als zeitliche Entlastung verteilt auf die gesamte Bundesverwaltung zu verstehen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Nettofinanzierung Bund	685	1.200	1.746	1.781	1.817

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einführung einer abgestuften Durchführungsverpflichtung für wirkungsorientierte Folgenabschätzungen (WFA)

Einbringende Stelle: BKA und BMF
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/ 2015
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Weiterentwicklung und Modernisierung des öffentlichen Personal-, Organisations- und Verwaltungsmanagements zur Sicherstellung einer effektiven und effizienten Leistungserbringung im öffentlichen Dienst. Im öffentlichen Dienst wird die tatsächliche Gleichstellung zwischen Frauen und Männern besonders berücksichtigt." der Untergliederung 10 Bundeskanzleramt bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Bundeshaushaltsgesetz 2013 und damit die 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform trat am 1. Jänner 2013 in Kraft. Die Wirkungsorientierung bildet darin ein wesentliches Element der Haushaltsführung und der Steuerung, mit dem u.a. auch die Schaffung eines Systems der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) für Regelungsvorhaben und für Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung verbunden war (vgl. §§ 17 und 18 BHG 2013).

Mangels Sonderregelungen innerhalb des Systems der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (bspw. reduzierte Darstellung abhängig vom Ausmaß des Vorhabens; Zusammenfassung von ähnlich gelagerten Vorhaben) und der verpflichtenden internen Evaluierung für jedes Vorhaben, wird ein Verwaltungsaufwand innerhalb der Bundesministerien und obersten Organe erzeugt, der bspw. bei wenig eingriffsintensiven Regelungsvorhaben nicht gerechtfertigt ist. Bei einem nicht unwesentlichen Anteil von WFA-pflichtigen Vorhaben (Anm.: in den Jahren 2013 und 2014 wurden je rd. 500 WFAs erstellt) lassen sich weder durch die Durchführung der WFA, noch durch die interne Evaluierung zusätzliche steuerungsrelevante Erkenntnisse generieren. Bereits im aktuellen Arbeitsprogramm (2013-2018) der österreichischen Bundesregierung wurde Handlungsbedarf hinsichtlich der wirkungsorientierten Folgenabschätzung festgestellt. So wird eine Abstufung der Durchführungsverpflichtung für Folgenabschätzungen als Maßnahme vorgesehen (vgl. S. 95 des Arbeitsprogramms).

Weiters zeigen die bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung der WFA-EU-Mitbefassungsverordnung, dass auch in diesem Bereich der Verwaltungsaufwand (durch Anhebung der Schwellenwerte für die Definition "erheblicher finanzieller Auswirkungen") ohne wesentlichen Informationsverlust reduziert werden kann.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Anzahl an durchzuführenden wirkungsorientierten Folgenabschätzungen, die damit verbundene Anzahl verpflichtend durchzuführender interner Evaluierungen, sowie der, mit beiden Prozessen verbundene, Verwaltungsaufwand innerhalb der Bundesministerien und obersten Organe bleiben unverändert. Gerade bei der internen Evaluierung ist für die nächsten Jahre ein sukzessiver Anstieg durchzuführender Evaluierungen absehbar.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

- Fokusstudie zur Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung (siehe: https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/wirkungsorientierte_verwaltung/dokumente/Fokusstudie_Wirkungorientierung_barrierefrei.pdf?4pq04i)

- Evaluierung der Haushaltsrechtsreform gemäß Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013-2018 (siehe: <https://www.bmf.gv.at/budget/haushaltsrechtsreform/evaluierung-der-haushaltsrechtsreform.html>). Das errechnete Entlastungspotential (siehe "Abschätzung der finanziellen Auswirkungen") bei Einführung der abgestuften Durchführungsverpflichtung für wirkungsorientierte Folgenabschätzungen beruht auf Schätzungen zum derzeitigen Verwaltungsaufwand auf Basis der Erhebungen im Rahmen der Evaluierung Haushaltsrechtsreform.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die erwarteten Entlastungs- und Steuerungseffekte werden sich verstärkt ab dem Jahr 2016 manifestieren. Eine Evaluierung ist auf Basis der seitens BKA und BMF geführten Aufzeichnungen betreffend wirkungsorientierte Folgenabschätzungen möglich. Hierfür sind keinerlei spezifische organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Ziele

Ziel 1: Reduktion des Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit der wirkungsorientierten Folgenabschätzung

Beschreibung des Ziels:

Durch die Schaffung einer abgestuften Durchführungsverpflichtung für wirkungsorientierte Folgenabschätzungen reduziert sich in einer Vielzahl von Fällen der Bürokratie-, Analyse- und Rechercheaufwand für die Durchführung wirkungsorientierter Folgenabschätzungen sowie für die Durchführung von internen Evaluierungen. Dies betrifft insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche mit Logistik und Vorhabensplanung befasst sind.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es werden pro Jahr rd. 500 wirkungsorientierte Folgenabschätzungen durchgeführt.	Es werden pro Jahr rd. 130 wirkungsorientierte Folgenabschätzungen durchgeführt, der Rest fällt unter die Regelung der vereinfachten WFA bzw. entfällt aufgrund der Möglichkeit der Bündelung.
Nach dzt. Regelungsstand wäre ab dem Jahr 2017 mit jeweils rd. 500 durchzuführenden internen Evaluierungen pro Jahr zu rechnen.	Ca. 130 durchzuführende interne Evaluierungen pro Jahr.

Ziel 2: Erhöhung der Steuerungsrelevanz innerhalb des Systems "Wirkungsorientierter Verwaltungssteuerung" bei gleichzeitiger Anhebung der Qualität wirkungsorientierter Folgenabschätzungen und interner Evaluierungen

Beschreibung des Ziels:

Zukünftig werden nur noch jene Vorhaben (für welche eine vollinhaltliche wirkungsorientierte Folgenabschätzung erstellt wurde), welche mit hohen Kosten verbunden sind, oder in einem direkten substantiellen Zusammenhang mit einer Globalbudgetmaßnahme des Bezug habenden Bundesfinanzgesetzes stehen, oder mit wesentlichen Auswirkungen in einer Wirkungsdimension gemäß § 6 Abs. 1 WFA-GV verbunden sind einer internen Evaluierung zugeführt. Durch Einführung dieser Bestimmung werden die beiden Steuerungsinstrumente innerhalb der Wirkungsorientierung (die

wirkungsorientierte Folgenabschätzung und die wirkungsorientierte Steuerung) enger miteinander verknüpft.

Durch die Einführung der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung und der Möglichkeit des Entfalls interner Evaluierungen ist zu erwarten, dass die Aufmerksamkeit verstärkt auf die Qualitätssteigerung bei den verbleibenden durchzuführenden WFAs bzw. Evaluierungen gelegt wird.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
In einer Vielzahl der seitens des BKA und/oder des BMF durchgeführten Qualitätssicherungen zu durchgeführten wirkungsorientierten Folgenabschätzungen und internen Evaluierungen, werden Empfehlungen an die einbringende Stelle zwecks Überarbeitungen ausgesprochen.	Die seitens des BKA und/oder BMF durchgeführten Qualitätssicherungen zeigen, dass sich die Qualität durchgeführter wirkungsorientierter Folgenabschätzungen und interner Evaluierungen deutlich gesteigert hat (im Sinne eines Erkenntnisgewinns für eine präzisere und nachhaltigerer Verwaltungssteuerung).

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung der "Vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung"

Beschreibung der Maßnahme:

Die Novellierung der WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV) sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen von der Vollenwendung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung abgesehen werden kann und die Durchführung einer vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung hinreichend ist.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Maßnahme 2: Verankerung der Möglichkeit der "Bündelung" von (Regelungs-)Vorhaben

Beschreibung der Maßnahme:

Bereits im bestehenden Regelwerk betreffend die wirkungsorientierte Folgenabschätzung ist die Möglichkeit vorgesehen, dass Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt eines gemeinsamen Ziels zu einem Regelungskomplex (im Falle von Regelungsvorhaben) zusammengefasst und gemeinsam gesondert betrachtet werden können. Diese Herangehensweise wurde in der Praxis bis dato selten genutzt. Die Bestimmungen werden daher klargestellt und signifikant ausgeweitet. Unabhängig von der Art des Vorhabens, werden nunmehr Bündelungen ermöglicht.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Maßnahme 3: Entfall der Verpflichtung zur Durchführung einer internen Evaluierung

Beschreibung der Maßnahme:

Verankerung, dass Vorhaben, für welche eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung durchgeführt wurde, von der Verpflichtung zur internen Evaluierung ausgenommen sind.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Maßnahme 4: Rückwirkende Einführung der neuen Bestimmungen zur internen Evaluierung

Beschreibung der Maßnahme:

Es wird festgelegt, dass die neuen Bestimmungen zur internen Evaluierung (Möglichkeit des Entfalls) rückwirkend angewendet werden können. Dies bedeutet, dass für seit dem 1. Jänner 2013 bereits durchgeführte wirkungsorientierte Folgenabschätzungen keine interne Evaluierung vorgenommen werden muss, sofern sie unter die vorgeschlagenen Ausnahme-Kriterien fallen.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Maßnahme 5: Verankerung der Möglichkeit der "Vereinfachten Darstellung" finanzieller Auswirkungen

Beschreibung der Maßnahme:

Es wird geregelt, dass die Darstellung von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, mit - verhältnismäßig - geringen finanziellen Auswirkungen (Betragsgrenze 1 Million Euro) vereinfacht vorgenommen werden kann. Dabei entfällt die detaillierte Berechnungen im WFA-IT-Tool sowie die Notwendigkeit der tabellarischen Darstellung.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 6: Anhebung der Schwellenwerte für die Definition "erheblicher finanzieller Auswirkungen" innerhalb der WFA-EU-Mitbefassungsverordnung

Beschreibung der Maßnahme:

Erhebliche finanzielle Auswirkungen iSd. WFA-EU-Mitbefassungsverordnung liegen zukünftig erst vor, wenn die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt voraussichtlich mindestens 1 Million Euro pro Jahr betragen, oder die vorgesehenen Mittel aus dem EU-Haushalt gemäß Finanzbogen mindestens acht Millionen Euro pro Jahr erreichen.

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt – Projekt

	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Werkleistungen		50	0	0	0	50
Aufwendungen gesamt		50	0	0	0	50

Werkleistungen: Im Zuge der Einführung der abgestuften Durchführungsverpflichtung für wirkungsorientierte Folgenabschätzungen erfolgt eine Anpassung des WFA-IT-Tools durch die BRZ GmbH.

– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Personalaufwand		-545	-889	-1.294	-1.320	-1.346
Betrieblicher Sachaufwand		-191	-311	-453	-462	-471
Aufwendungen gesamt		-736	-1.200	-1.747	-1.782	-1.817

	in VBÄ	2015	2016	2017	2018	2019
Personalaufwand		-7,53	-12,04	-17,18	-17,18	-17,18

Personalaufwand: Das dargestellte Entlastungspotential ergibt sich aufgrund der Einführung der abgestuften Durchführungsverpflichtung für wirkungsorientierte Folgenabschätzungen und der Einschränkung der internen Evaluierung.

Die Möglichkeit zur Erstellung von vereinfachten WFAs sollte eine unmittelbar spürbare Entlastung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bundesministerien mit sich bringen. Das Entlastungspotential der vereinfachten WFA liegt gemäß vorliegender Berechnung etwa bei 6,6 Vollbeschäftigtenäquivalenten (VBÄ). Der Entlastungseffekt verteilt sich auf in Legistik und Vorhabensplanung involvierte Organisationseinheiten in der gesamten Bundesverwaltung. Ziel ist, eine Entlastung und Reduktion der Anforderungen bei kleineren Vorhaben vorzunehmen, sodass gleichzeitig eine Fokussierung auf Vorhaben mit großer Bedeutung und Steigerung der Qualität der Angaben zu diesen ermöglicht wird. Aus Sicht BKA/BMF wird daher voraussichtlich ein Teil der frei werdenden zeitlichen Ressourcen in die stärkere Quantifizierung und Qualitätssteigerung der verbleibenden WFAs investiert werden. Dazu werden auch organisatorische Maßnahmen gesetzt werden, bspw. Workshops und Schulungen.

Von derzeit etwa jährlich 500 durchgeführten WFAs werden künftig nur mehr rund 130 WFAs in vollem Umfang durchzuführen sein. Mit der vereinfachten WFA sind geringere Anforderungen verknüpft, die etwa einem erweiterten Vorblatt entsprechen. Im Detail ergeben sich die potentiellen Entlastungen einerseits durch geringere Anforderungen an den allgemeinen Teil der WFA: bei der Problemanalyse, Ziel- und Maßnahmenformulierung, bei der Suche nach Erfolgsindikatoren (Kennzahlen) und bei den bürokratischen Prozessen (IT-Tool-Befüllung, keine Qualitätssicherung mit Comply-or-Explain-Verfahren, reduzierte Übermittlungspflichten). Andererseits ergeben sich Entlastungen auch durch die Möglichkeit, für mehrere, formal zwar eigenständige, inhaltlich aber zusammengehörige (Regelungs-)Vorhaben nur eine einzige WFA zu erstellen (Bündelung). Weitere Entlastungen ergeben sich durch Vereinfachungen bei der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen (vereinfachte Darstellung unter 1 Mio. €) sowie durch geänderte Grenzen bei der EU-Mitbefassungsverordnung.

Durch die Mitwirkungspflicht der haushaltsleitenden Organe bei der Abschätzung und Ermittlung kann es zu einer Verschiebung kommen, die in Summe aber zu keinem zusätzlichen Aufwand führt. Der Entlastung des einbringenden Ressorts steht eine zusätzliche Belastung des mitwirkenden Ressorts gegenüber. Und auch dem mitwirkenden Ressort kommt in seiner Rolle als einbringendes Ressort im Zuge eines anderen Vorhabens die Mitwirkung durch andere haushaltsleitende Organe zu Gute.

Bei der internen Evaluierung ist für die nächsten Jahre ein sukzessiver Anstieg durchzuführender Evaluierungen absehbar (Nullszenario), der sich 2017 auf ca. 500 einpendeln wird. Mit ggst. Novelle wird die Evaluierung stark fokussiert, sodass in Hinkunft rd. 25% davon tatsächlich im Vollbetrieb durchgeführt werden (ca. 130 jährlich, bundesweit). Damit wird ein erst in den nächsten Jahren anstehender Aufwand abgewendet, der vermiedene Zeitaufwand beläuft sich auf etwa 9,8 VBÄ (im Vollbetrieb).

Das errechnete Entlastungspotential bei Einführung der abgestuften Durchführungsverpflichtung für wirkungsorientierte Folgenabschätzungen beruht auf Schätzungen zum derzeitigen Verwaltungsaufwand für die WFA, die im Rahmen der Evaluierung der Haushaltsrechtsreform erhoben wurden. Dazu wurden alle haushaltsleitenden Organe mit Hilfe eines Fragebogens und anschließender Validierungsgespräche befragt. Die Zeitangaben beruhen nicht auf Zeitaufzeichnungen, sondern stellen Zeitschätzungen seitens der haushaltsleitenden Organe dar. Der Zeitaufwand wurde segmentiert nach "komplexe WFAs", "einfache WFAs" und "Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013" sowie für die interne Evaluierung erhoben. Details für die Berechnung sind der Anlage bzw. dem Evaluierungsbericht (<https://www.bmf.gv.at/budget/haushaltsrechtsreform/evaluierung-der-haushaltsrechtsreform.html>) zu entnehmen.

Der bei Einführung der WFA angenommene Gesamtaufwand wurde mit 16 VBÄ beziffert. Die Erhebung im Rahmen der Evaluierung der Haushaltsrechtsreform zeigte, dass der Aufwand ohne interne Evaluierung ca. 22 VBÄs ausmacht. Für die interne Evaluierung wurden bis zu 16 zusätzliche VBÄs im Vollausbau gerechnet. Die Unterschiede ergeben sich u.a. aus der unterschiedlichen Einschätzung zum Aufwand der internen Evaluierung sowie dem Aufwand für den allgemeinen Teil der WFA.

Betrieblicher Sachaufwand: Personalbedingter betrieblicher Sachaufwand iHv. 35% des Personalaufwands.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2015	2016	2017	2018	2019	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		50					
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen		735	1.200	1.746	1.781	1.817	
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2015	2016	2017	2018	2019
gem. BFRG/BFG	15.01.01 Zentralstelle		25	0			
gem. BFRG/BFG	10.01.01 Ressortübergreifende Vorhaben		25				

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung erfolgt zur Gänze durch budgetierte Mittel. Die Kosten für die IT-Anpassungen werden je zur Hälfte von BKA und BMF getragen. Zu den (nicht finanzierungswirksamen) Einsparungen s. Hauptteil der WFA.

Laufende Auswirkungen

Personalaufwand

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Tätigkeitsschr.	Körpersch.	Verwgr.	Fallz.	Zeit	2015	2016	2017	2018	2019
Entlastungspotential bei WFA, einfache RegelungsVH		Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	195	-24,00 Stunden	-201.632				
				260	-24,00		-274.219	-279.704	-285.298	-291.004

					Stunden				
SUMME					-201.632	-274.219	-279.704	-285.298	-291.004
Entlastungspotentia I bei WFA, komplexe RegelungsVH	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1- v1/3; a	15	-69,00 Stunden	-44.592				
					20	-69,00 Stunden	-60.645	-61.858	-63.095
SUMME					-44.592	-60.645	-61.858	-63.095	-64.357
Entlastungspotentia I bei WFA, Vorhaben gem. §58(2)	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1- v1/3; a	60	-38,00 Stunden	-98.231				
					80	-38,00 Stunden	-133.594	-136.266	-138.991
SUMME					-98.231	-133.594	-136.266	-138.991	-141.771
Entlastungspotentia I bei WFA - Evaluierungen	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1- v1/3; a	90	-48,00 Stunden	-186.122				
					190	-48,00 Stunden	-400.782		
					370	-48,00 Stunden		-796.079	-812.001
SUMME					-186.122	-400.782	-796.079	-812.001	-828.241
Bündelung bei SRL-Förderungen	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1- v1/3; a	3	-110,00 Stunden	-14.218				
					4	-110,00 Stunden	-19.336	-19.723	-20.117
SUMME					-14.218	-19.336	-19.723	-20.117	-20.519
							2015	2016	2017
GESAMTSUMME							-544.793	-888.576	-1.293.62
								9	2
									2

	2015	2016	2017	2018	2019
VBÄ GESAMT	-7,53	-12,04	-17,18	-17,18	-17,18

Die Angaben zu den Fallzahlen und zum erwartenden Entlastungspotential beruhen auf BMF/BKA internen Schätzungen.

Da die abgestufte Durchführungsverpflichtung für WFAs mit 1. April 2015 eingeführt wird, ist im Jahr 2015 mit 3/4 des möglichen Entlastungspotentials zu rechnen. Dies wird über dementsprechend reduzierte Fallzahlen für das Jahr 2015 abgebildet.

Annahmen zur "Vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung"

Der Aufwand für die Erstellung pro WFA variiert nach Komplexität der WFA. Für die Berechnung wurde davon ausgegangen, dass, gemäß derzeitiger Rechtslage, im Vollbetrieb jährlich rund 500 WFAs erstellt werden. Davon entfallen 260 auf sogenannte einfache WFAs (Aufwand von rd. 40 Stunden pro WFA), 110 auf sogenannte komplexe WFAs (rd. 110 Stunden pro WFA) und 130 WFAs auf Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013 (rd. 60 Stunden pro WFA). Die Fallzahl für einfache WFAs enthält auch 10 EU-WFAs. Der Zeitaufwand sind Zeitschätzungen seitens der haushaltsleitenden Organe, die im Rahmen der Evaluierung der Haushaltsrechtsreform erhoben wurden.

Einfache Regelungsvorhaben:

Alle 260 einfachen WFAs fallen unter das neue Regime der "Abgestuften Durchführungsverpflichtung". Das Entlastungspotential pro Fall (24 Stunden) wurde ermittelt, indem die einzelnen Schritte der WFA hinsichtlich der geänderten Anforderungen der "Vereinfachten WFA" analysiert wurden. Eine deutliche Reduktion des Aufwands wurde dabei für die Problemanalyse, Ziel- und Maßnahmenformulierung, den Aufwand zur Erfassung im WFA-IT-Tool und Abstimmungs- und Qualitätssicherungsprozessen angenommen:

Annahmen zu Reduktionen:

- Recherche und inhaltliche Analyse von Informationen und Daten: 40%
- Problemanalyse, Zielformulierung, Maßnahmenformulierung: 80%
- Identifikation der Wirkungsdimensionen; Wesentlichkeitsprüfung: 0%
- Ausfüllen und Eingabe in WFA-IT-Tool: 70%
- Abstimmung und Qualitätssicherung intern: 20%
- Abstimmung und Qualitätssicherung mit externer Stelle; Übermittlung: 50%
- Qualitätssicherung durch BKA-WiCo/BMF: 70%

Komplexe Regelungsvorhaben und Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013:

Aufgrund von internen Auswertungen wird erwartet, dass etwa 20 der bisherigen komplexen WFAs und etwa 80 der bisherigen WFAs für Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013 künftig unter das neue Regime der "Abgestuften Durchführungsverpflichtung" fallen. Für die Restlichen wird wie bisher eine WFA durchzuführen sein. Beim Entlastungspotential pro Fall (komplexe: 69 Stunden, Vorhaben: 38 Stunden) wurde bereits der gänzliche Wegfall der Erstellung einzelner WFAs durch die Bündelung von (Regelungs-)Vorhaben berücksichtigt (Komplexe: 1%; Vorhaben: 5% weniger WFAs).

Gegenüber dem Begutachtungsentwurf wurde für die Verlautbarung auch die Möglichkeit zur Bündelung von Sonderrichtlinien gem. ARR 2014 aufgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Vereinfachung nur in wenigen Fällen (hier: 4) zutrifft.

Annahmen zur internen Evaluierung gemäß derzeitiger Rechtslage:

Als Nullszenario wird angenommen, dass bei derzeitiger Rechtslage ca. 500 Evaluierungen pro Jahr - im Vollbetrieb - zu erstellen sein werden. Bis sich der Vollbetrieb im 5. Jahr der Durchführungsverpflichtung von Evaluierungen einstellt, gibt es einen schrittweisen Anstieg der durchzuführenden Evaluierungen (2015: 160; 2016: 260; 2017: 500). Die durchzuführenden Evaluierungen wurden in 2 Fallgruppen eingeteilt: Jene für die ein durchschnittlicher Aufwand zur Durchführung der Evaluierung angenommen wird (=70% der Fälle; 42,8 Stunden) und komplexere Fälle mit doppeltem Aufwand (= 30% der Fälle).

Interne Evaluierungen NEU:

Durch die Neuregelung der internen Evaluierung wird die Zahl der Evaluierungen, im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage voraussichtlich um rd. 75% fallen, dies entspricht im Vollbetrieb 2017 einer Reduktion von 500 auf 130 Evaluierungen pro Jahr.

Zum Zeitpunkt der Begutachtung wurden etwa 100 Evaluierungen pro Jahr angenommen. Durch die Einschränkung der Evaluierungspflicht auf lediglich vereinfachte WFAs (Verlautbarung), ist mit mehr Evaluierungen zu rechnen.

Der Anstieg der Evaluierungen wurde analog zum Nullszenario, der Aufwand der durchzuführenden Evaluierungen ausschließlich als komplexe Fälle angenommen. Die Entlastung pro Fall (-48 Stunden) ist daher hinsichtlich der wegfallenden einfachen und komplexen Evaluierungen gewichtet.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

WFA - Wirkungsorientierte
Folgenabschätzung

Zu Grunde gelegte Frequenz/Fallzahl:	Bürokratie	Analyse- und Recherche	Gesamt
130			
WFA - einfach			
Zeitaufwand in VBÄ p.a.	3,4	4,4	7,8
WFA – komplex			
Zeitaufwand in VBÄ p.a.	2,8	4,9	7,7
WFA – Vorhaben gem. § 58 Abs. 2	2,3	4,2	6,5

BHG 2013
Zeitaufwand in VBÄ p.a.

	WFA- einfach	WFA – komplex	WFA - Vorhaben
Prozessschritte	Verteilung	Verteilung	Verteilung
Recherche und inhaltliche Analyse von Informationen und Daten	24%	29%	18%
Problemanalyse, Zielformulierung, Maßnahmenformulierung	23%	17%	12%
Identifikation der betroffenen Wirkungsdimensionen; Wesentlichkeitsprüfung	9%	6%	6%
Vertiefende Abschätzung der Auswirkungen		11%	11%
Ausfüllen und Eingabe in WFA-Tool	10%	8%	6%
Abstimmung und Qualitätssicherung intern	16%	11%	14%
Abstimmung und Qualitätssicherung mit externer Stelle (z.B. BMF/BKA); Übermittlung	13%	13%	
Abstimmung und Qualitätssicherung mit externer Stelle (z.B. BMF/BKA); Aufbereitung eines ELAKS zur Befassung BMF; Einvernehmensherstellung mit BMF			12%
Qualitätssicherung der WFAs durch BMF	2%	2%	
Qualitätssicherung der WFAs durch BKA-WiCo	3%	3%	1%
Qualitätssicherung der WFAs durch BMF/BKA; Einvernehmensherstellung			2%
Inhaltliche Prüfung anhand der Unterlagen und der WFA (z.B. Wirkungsorientierung, Effizienz etc.)			18%

Für die Berechnungen zur internen Evaluierung wurde zudem ein schrittweiser Anstieg angenommen. Als Ausgangspunkt für den Aufwand pro Evaluierung wurde der Wert der bisher durchgeführten Evaluierungen herangezogen (42,8 h). Dieser Wert basiert auf den 10 bisher durchgeführten, wenig komplexen Evaluierungen. Komplexe Regelungsvorhaben werden in der Regel nach einem längeren Zeitraum evaluiert und sind darin nicht abgebildet. Daher wurde für die Projektion der dzt. Rechtslage eine Aufteilung in „einfache Evaluierungen“ (70 %) und komplexe Evaluierungen (30 %; doppelter Aufwand) herangezogen; der doppelte Aufwand wurde auch für die Evaluierungen nach dem Regime der abgestuften Durchführungsverpflichtung (100 % komplex) angesetzt.

Fallzahlen				
	Einfache Regelungsvorhaben	Komplexe Regelungsvorhaben	Vorhaben gem. § 58 (2) BHG 2013	Gesamt
WFAs für ...				
Derzeitige Rechtslage	260	110	130	500
NEU - abgestufte Durchführungsverpflichtung	260	20	80	360
NEU – WFA*	-	85*	45*	130*
Interne Evaluierung (Vollbetrieb)				
Derzeitige Rechtslage	260	110	130	500
Nach Einführung abgestufte Durchführungsverpflichtung				130**

* durch die Bündelung werden insgesamt weniger WFAs erstellt; es wurde bei Regelungsvorhaben von rd. 1 %, bei Vorhaben von rd. 5 % ausgegangen, daher die abweichende Fallzahl zur dzt. Rechtslage. Zudem wurde die Bündelung bei SRL gem. ARR 2014 berücksichtigt, woraus sich die Abweichung zum Bericht zur Evaluierung der Haushaltsrechtsreform ergibt.

** die Anzahl der zu evaluierenden WFAs erhöht sich voraussichtlich aufgrund der Anpassungen gegenüber dem Begutachtungsverfahren von 100 auf rd. 130.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

	Körperschaft	2015	2016	2017	2018	2019
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand	Bund	-190.678	-311.001	-452.770	-461.826	-471.062

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Projekt**Werkleistungen**

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2015	2016	2017	2018	2019
Anpassung IT - Tool, Analyse	Bund	1	50.000,00	50.000				
GESAMTSUMME				50.000				

Im Jahr 2014 wurden die Anforderungen aus der "Abgestuften Durchführungsverpflichtung für wirkungsorientierte Folgenabschätzungen" analysiert und eine Lösungsvariante im bestehenden WFA-IT-Tool entwickelt, die mit Inkrafttreten den Ressorts zur Verfügung stehen soll.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.